

MERTESHEIM

TEILBEBAUUNGSPLAN „AN DER HERRNWIESE“

MASSTAB 1:1000

Genehmigt
mit RE. vom 12.5.1965
Az. 421 - 521 - F 30/2
Neustadt an der Weinstraße,
den 12.5.1965
Bezirksregierung der Pfalz
Jm Auftrag



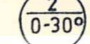

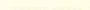




DS. gez. Wirth

F.G. d. A.

Verw. Amtmann



A. ZEICHENERKLÄRUNG

-  BESTEHENDE GEBÄUDE
-  GEPLANTE GEBÄUDE
-  GESCHOSSZAHL / DACHNEIGUNG
-  NEUE BZW. VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
-  BAUGRENZE
-  BAULINIE
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

DER TEILBEBAUUNGSPLAN HAT NACH ORTSÜBLICHER
BEKANNTMACHUNG VOM 19.1.65 IN DER ZEIT
VOM 9.2.65 BIS 10.3.65
ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME BEI DER
GEMEINDEVERWALTUNG MERTESHEIM AUFGELEGEN
WAHREND DER AUFLAGE WURDEN KEINE
BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGETRAGEN.

MERTESHEIM, DEN 2. April 1965

DER BÜRGERMEISTER

DS.

KREISSIEDLUNGSVERBAND
K.d.ö.R.
FRANKenthal-LAND
PLANUNGSABTEILUNG

	DATUM	NAME
BEARBEITET	25.1.65	Wirth
GEZEICHNET	25.1.65	Wirth
GEPRÜFT	25.1.65	Wirth

FRANKenthal, IM JANUAR 1965

gez. Wirth, DIPL. ING.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Geltungsbereich:
- 2.) Art der baulichen Nutzung:
- 3.) Überbaubare Grundstücksfläche:
- 4.) Vollgeschosse:
- 5.) Dacheindeckung:
- 6.) Dachaufbauten:
- 7.) Grundstücksgrößen:
- 8.) Rechtsverbindlichkeit:

Der Plan umfasst das mit blauer Linie umrandete Gebiet.
Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO.
In dem gesamten Baugebiet ist die Errichtung von
a) Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
b) sonstigen nicht störenden Gewerbetrieben,
c) Tankstellen und
d) Ställen für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig.
Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.
Die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze im Sinne des § 17 Abs.4 BauNVO festgesetzt.
Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen. Helle Dacheindeckung ist in jedem Falle untersagt.
Die Errichtung von Dachaufbauten ist nicht zulässig.
Die Mindestgrösse der Baugrundstücke ist mit 1000 qm vorgeschrieben.
Dieser Bebauungsplan einschl. den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

C. BEGRÜNDUNG

- 1.) Ein Erfordernis zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes liegt nicht vor, da Mertesheim zu den Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit zählt.
- 2.) Die Gemeinde Mertesheim hat bisher noch keinen Bebauungsplan erstellt. Um jedoch verschiedenen Bauwünschen Rechnung zu tragen, und zugleich die Schliessung mehrerer Baulücken im westlichen Dorfbereich entlang der Landesstrasse 395 zu ermöglichen, ist zur Erlangung von 6 Bauplätzen die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 1,213 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleistungen wie Wasser und Strom sind bereits vorhanden. Bis zur Erstellung der gemündlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalabwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, so dass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Erschliessungskosten fallen bei Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht an.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung des gesamten Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Grösse oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. oder 5. Teiles des BBauG in Anwendung gebracht.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Mertesheim, den 2. April 1965
Der Bürgermeister:

DS. gez. Wirth